

## Testkäufe im Kanton Thurgau

### Aufrüttelnde Resultate

Im Kanton Thurgau erhielten Jugendliche unter 16 Jahren **in über der Hälfte der Fälle** (57%) Alkohol, obwohl das Gesetz dies verbietet. **Im schweizweiten Vergleich schneidet der Thurgau i.S. Jugendschutz schlecht ab.** Dies zeigen die 2016 durchgeführten Testkäufe (n = 162) im Kanton Thurgau und die 8000 schweizweiten Alkoholtstkäufe aus dem Jahr 2015<sup>1 2</sup>. Testkäufe sind **gezielte, kontrollierte Versuche** von Jugendlichen, Alkohol und Tabak trotz nicht erreichten gesetzlichen Mindestalters zu erwerben. Sie zeigen auf, wo die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo Verbesserungsbedarf besteht.

### Regelmässig durchgeführte Testkäufe wirken

Testkäufe haben eine **aufklärende und abschreckende Wirkung**. Regelmässig getestete Verkaufsstellen weisen deutlich tiefere Verkaufsraten (25,6 %) auf als solche, die zum ersten Mal oder nur sporadisch getestet werden (39,9 %)<sup>3</sup>. Am häufigsten fallen unerlaubten Alkoholverkäufe in Bars, an temporären Events und Festen aus; am geringsten sind sie in Tankstellenshops. Mit Testkäufen werden die **Verkaufsstellen für den Jugendschutz sensibilisiert**, sodass sie die gesetzlichen Bestimmungen beim Verkauf von Alkohol und Tabak noch zuverlässiger einhalten.

### Gemeinden verantwortlich für die Durchsetzung des Jugendschutzes

Die Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen liegt im Kanton Thurgau in der Verantwortung der Gemeinden. Die Resultate der Testkäufe dürfen im Kanton Thurgau zurzeit nicht strafrechtlich verwendet werden, d.h. es dürfen keine Bussen ausgesprochen werden. **Verwaltungsrechtliche Massnahmen** können hingegen veranlasst werden. Zu **Monitorings- und Sensibilisierungszwecken** sind sie ebenfalls erlaubt und werden von der Perspektive Thurgau empfohlen.

#### **Strafrechtliche Massnahmen**

Wer die rechtlichen Bestimmungen zur Abgabe und Verkauf nicht einhält, kann mit Busse oder Haft bestraft werden. Neben dem fehlbaren Verkaufspersonal betrifft dies auch Privatpersonen, die Alkohol oder Tabak einkaufen und an Kinder und Jugendliche weitergeben. Bussen sind ebenfalls vorgesehen bei der Missachtung der Werbeeinschränkungen und des Passivrauchschutzes.

#### **Verwaltungsrechtliche Massnahmen**

Bei Verstössen gegen die Jugendschutzbestimmungen kann die zuständige bewilligungsgebende Instanz Massnahmen verfügen wie z.B. Einreichen eines Jugendschutzkonzeptes, Schulung des Personals, temporäres oder definitives Verkaufsverbot von Alkohol und Tabak oder eine vorübergehende Schliessung des Betriebes.

#### **Gesetzliche Bestimmungen**

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), Art. 41 Absatz 1i (SR 680)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz), Art. 14 (SR 817.0)
- Strafgesetzbuch, Art. 136 (SR 311.0)
- Thurgauer Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz), § 26 (RB 554.51)
- Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren, § 2 (RB 812.4)

<sup>1</sup> Statistiken der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, 2016.

<sup>2</sup> «Die Resultate der Alkoholtstkäufe rütteln auf», Thurgauer Zeitung, 18. Oktober 2016.

<sup>3</sup> Statistiken der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, 2016.